



Genehmigungsverfahren

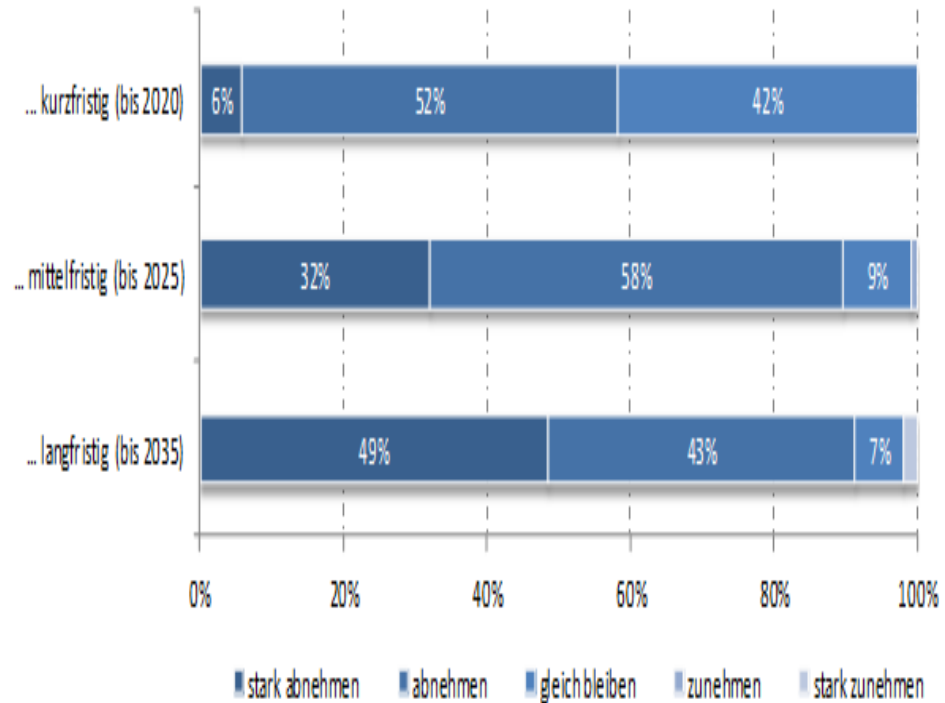
Probleme und Lösungsansätze

16. April 2018

Judith Schreiber

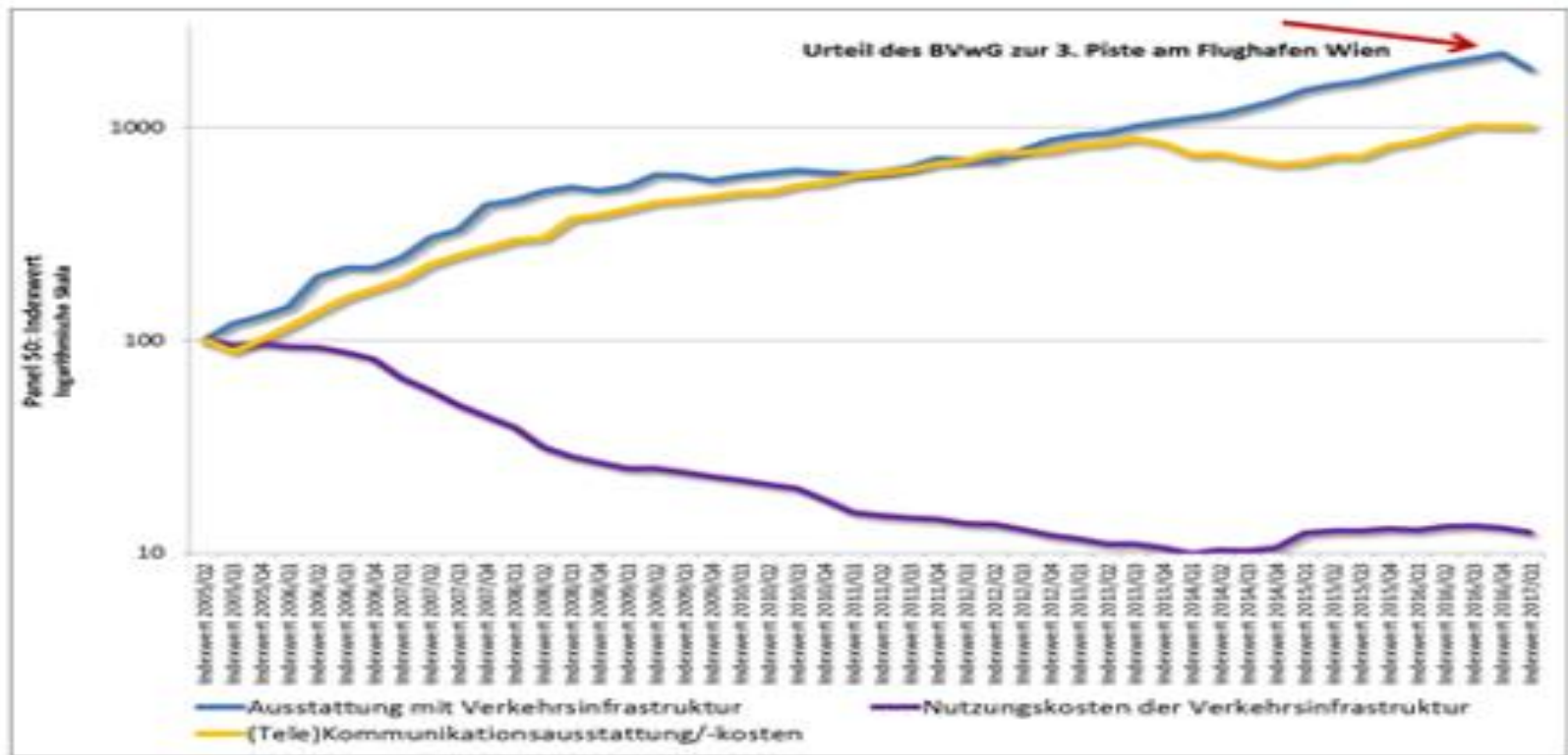
Umfrage IWI nach 3. Piste Urteil BvWG

- ✦ **90%** der teilnehmenden **Unternehmen** sehen **Wettbewerbsfähigkeit des Standortes mittel- bis langfristig gefährdet!**
- ✦ **Gesamtvolumen** dieser Investitionen rund **4,3 Milliarden Euro** = enormer volkswirtschaftlicher Schaden:
 - Auf 3 Jahre wären rund **17 500 Jobs** betroffen
 - **1,3 Milliarden Euro** würden der heimischen Wirtschaft an **Wertschöpfung entgehen**



Panel 50: Wahrnehmung Standortfaktor Infrastruktur

1. Quartal 2017



✦ Aus IWI-Umfrage:

„wir werden **kein Geld mehr investieren solange** diese dramatische, völlig **sinnlose Rechtsunsicherheit** herrscht. Weiters werden wir dadurch **gezwungen im Ausland** weiter Kapazitäten für **auszubauen**“

„Das **Vertrauen in Wirtschaftsfreundlichkeit sinkt** weiter Geschäftsausweitung ergibt in Österreich damit keinen Sinn“

„**Nicht-Anstellung von ca. 500 MA am Standort Österreich** aufgrund von **Kapazitätserweiterung**, welche möglicherweise **außerhalb von Österreich** errichtet wird.“

„**Jede umweltrelevante Investition könnte hier von den Behörden untersagt werden** und man muss sich wirklich überlegen, ob "Old Economy" mit entsprechenden vielen Arbeitsplätzen in Österreich noch willkommen ist“

✦ Zitat KR. Ing. Wolfgang Hesoun, Vorstandsvorsitzender Siemens AG Österreich, IV-Präsident LG Wien

„**Jeder Gehsteig den ich baue, verbraucht Fläche und produziert CO2** in der Umsetzung. Wenn das die **Kriterien zukünftiger Genehmigungen** sind, dann werden wir den **Wirtschaftsstandort abhaken** müssen. Der Zorn der Wirtschaft über solche aus dem Nirwana kommenden Urteile ist groß. **Jeder Investor überlegt sich drei Mal, ob er hier investieren soll.**“

Staatszielbestimmung Wirtschaftsstandort

Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung, BGBl. I Nr. 111/2013, wird wie folgt geändert:

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu Wachstum, Beschäftigung und einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.“



Erläuterung: „Die **Vollzugsorgane werden durch diese Staatszielbestimmung dazu verpflichtet, in jedem Einzelfall im Zuge eines umfassenden Ermittlungsverfahrens das öffentliche Interesse an einer wettbewerbsfähigen Standortpolitik mit anderen öffentlichen Interessen zu vereinbaren.** (...)“

Staatszielbestimmung im Einklang mit EU-Primärrecht

• Art. 173 AEUV

„(1) Die Union und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die **notwendigen Voraussetzungen** für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Union gewährleistet sind.

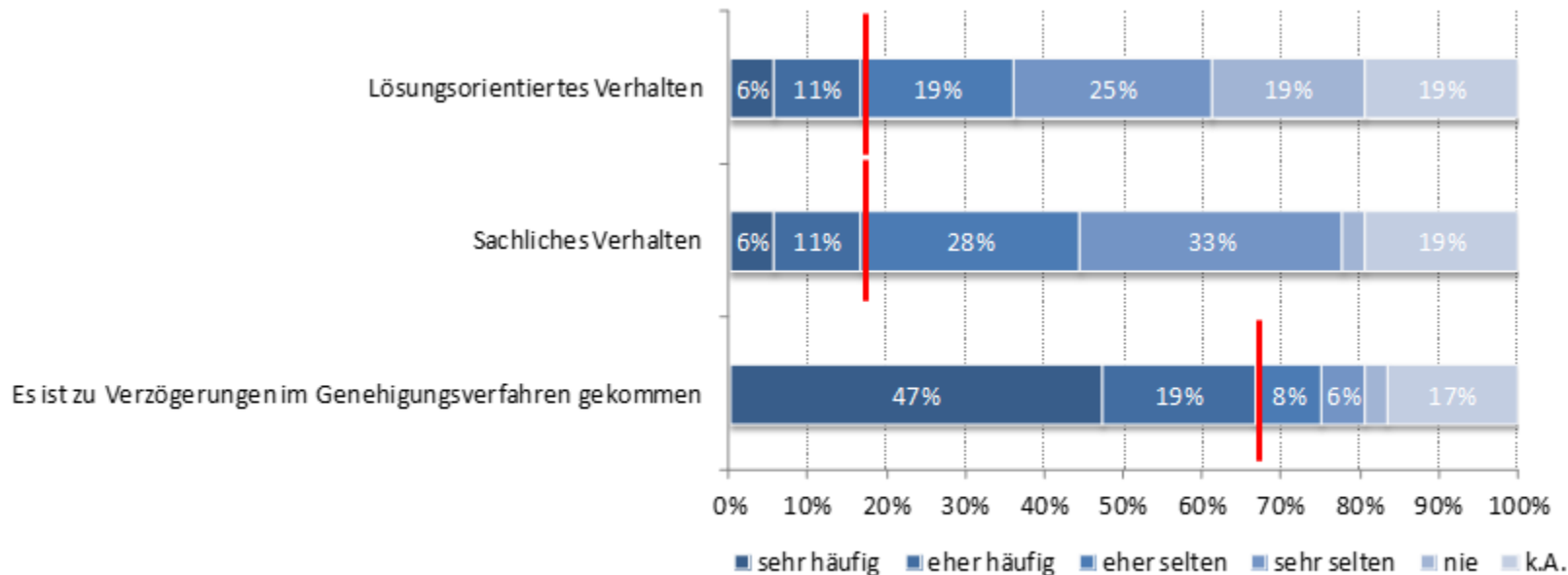
Zu diesem Zweck zielt ihre Tätigkeit entsprechend einem System offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf Folgendes ab:

- **Erleichterung der Anpassung der Industrie an die strukturellen Veränderungen;**
- Förderung eines für die Initiative und Weiterentwicklung der Unternehmen in der gesamten Union, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, günstigen Umfelds;
- Förderung eines für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen günstigen Umfelds;
- Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung.“

• Art. 191 (2) AEUV

„Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab.“

IWI Umfrage nach Aarhus Urteil *Protect*





Negativerfahrungen Projektgegner

- Behörden bearbeiten inhaltlich Einwendungen trotz fehlender Parteistellung
 - > Instrumentalisierung etwa von Nachbarn durch NGOs, BIs
 - > z.B. Schmetterlingssterben eingewendet durch Anrainer
- BI selbe Argumentation wie zur Salzburgleitung im Weinviertel
- Nach Wanderfalken Last-Minute Gutachten Biber Linzer Westring
- Ausweichen für ein Vogelnest in der Steiermark 380kV Leitung in Richtung Menschen
- Missbräuchliches wiederholtes Einbringen zur Verzögerung
- BI wird zum Selbstzweck einer oder weniger Personen

Lösungsansätze/ Umsetzung Aarhus

- EuGH-Judikatur zur Umsetzung der AK (Aarhus-Konvention-> völkerrechtlicher Vertrag zur Öffentlichkeitsbeteiligung/Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) verlangt Rechtsschutz und Beteiligung von NGOs in Verfahren mit Umweltbezug. Diese dürfen Genehmigungsverfahren in Summe jedoch nicht verzögern
- **Daher bedarf es eines möglichst einheitlichen Rechtsrahmens für diesen Verfahrenstypus, welcher einerseits**
 - **eine unionsrechtskonforme Umsetzung gewährleistet (Rechtssicherheit)**
 - **eine überschießende Implementierung andererseits verhindert (kein Gold Plating)**
 - **sowie die Schiefelage zu Lasten der Projektwerber nicht weiter verschiebt**

Moderne Kundmachung und Zustellfiktion

- a. Zentrale benutzerfreundliche Kundmachungshomepage als zeitgemäße und kosteneffiziente Form ausreichend
- b. Mit Tag der Kundmachung iSd a. gilt Bescheid als zugestellt

Missbrauchsverbot

- Begründungspflicht für nachträglich vorgebrachte Einwendungen (Präklusion)
- vgl. etwa ZPO Prozessförderungspflicht

Altbescheide

- Keine Rückwirkung auf Altbescheide, Vertrauensschutz iSd VfGH Judikatur
- Bzw. Begrenzung durch Kenntnis/Kenntnis haben müssen plus Absolutfrist

Öffentlichkeitsbeteiligung iSd Art.9 (2) AK

- Erheblichkeitsschwelle: Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren nur bei **zumindest potentiell erheblichen Umweltauswirkungen** (Überprüfung der Erheblichkeit auf Antrag – vgl. vereinfachtes Verfahren Nachbarn GewO?)
- Beteiligung von Umwelt-NGOs ist auf die in Art 6 AK vorgesehenen Rechte zu beschränken

Beschwerderecht iSd Art. 9 (3) AK

- Beschwerderechte sind Umwelt-NGOs einzuräumen
- Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu (gold plating)
- Kein Revisionsrecht an den VwGH (gold plating)



Ausgleich Kräfteverhältnis Projektwerber/Projektgegner

- NGOs Legitimation regelmäßige Überprüfung Anerkennungskriterien
- NGOs Transparenz (insbes. Finanzierung)
- NGOs Beschränkung auf sachlichen Wirkungsbereich
- BIs speziell in längeren Verfahren tatsächlich verbliebene Unterstützer überprüfen
- Pro-BIs als Partei zulassen (UVP)
- LUAs-> Rolle hinterfragen, wenn Aarhus Kompetenzen zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen zu NGOs verschiebt
- NGOs, BIs, LUAs:
 - Keine aufschiebende Wirkung (vgl. LUA OÖ)
 - Kein Revisionsrecht VwGH/ Beschwerde VfGH (vgl. LUA OÖ)





Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

Mag. Judith Schreiber, E.M.B.L.-HSG.

Industriellenvereinigung, Bereich Ressourcen &
Infrastruktur | Innovation & Technologie (RIIT)

Adr.: Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien, Österreich
Tel.: +43 1 71135 - 2415

Mail: j.schreiber@iv-net.at

Web: www.iv-net.at